

19. Wie begrenzen sich die Amtspflichten des (preussischen) Gerichtsvollziehers

1. bei der Ablieferung der beigetriebenen Leistung an den Vollstreckungsgläubiger oder an einen von diesem bezeichneten Dritten,

2. bei der Aushändigung eines beglichenen Wechsels an den Vollstreckungsschuldner?

BGB. § 839.

V. Zivilsenat. Urf. v. 8. April 1936 i. S. W. (N.) w. Deutsches Reich (Bekl.). V 274/35.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat sich von dem Kaufmann J. einen auf § 839 BGB., Art. 131 WeimVerf., §§ 1, 6 Wo. vom 3. Mai 1935 gestützten Schadensersatzanspruch gegen das verlagte Deutsche Reich in Höhe von 75 RM abtreten lassen. Diesen den Klagegegenstand bildenden Anspruch leitete J. aus einer nach seiner Ansicht ihm gegenüber begangenen fahrlässigen Amtspflichtverletzung des Obergerichtsvollziehers R. in einem Vollstreckungsverfahren der Firma N. gegen den Kaufmann E. her. Aus dem Verfahren sind folgende Tatsachen wesentlich:

Die Firma N. hatte gegen E. im Februar 1932 Vollstreckungstitel über rund 1120 RM. erlangt. E. gab der Gläubigerin auf Teilbeträge der vollstreckbaren Schuld Schecks und Wechsel. Darunter befand sich auch ein am 5. März 1932 ausgestellter, am 26. Mai 1932 fälliger Wechsel über 150 RM. Diesen mit dem Akzept des E. versehenen Wechsel gab die Firma N. mit ihrem Indossament an J. weiter.

Am 25. April 1932 erteilte sie nun dem Obergerichtsvollzieher R. den Auftrag, aus ihren Titeln gegen E. in Höhe von 500 RM. zu vollstrecken. R. pfändete bei E. am 30. April 1932. Zur Versteigerung der Pfandstücke kam es nicht, da E. die Vollstreckungsschuld allmählich abtrug und die Firma N. sich geduldete. Als indessen E. den am 26. Mai 1932 fällig gewordenen, von J. zur Zahlung vorgelegten Wechsel über 150 RM. nicht einlöste, gab J. den protestierten Wechsel an die Firma N. zurück, und diese schickte den Wechsel am 30. Mai 1932 an R. mit dem Auftrag, unverzüglich in Höhe von 150 RM. die Zwangsvollstreckung durch Ansetzung eines kurzfristigen Versteigerungstermins fortzusetzen. Im Nachgang zu diesem Auftrag richtete sie an R. folgendes Schreiben vom 6. Juni 1932:

In Sachen E. bitten wir, bei Eingang des Gegenwerts für den Ihnen kürzlich übersandten Protestwechsel über 150 RM. diesen Betrag nicht an uns, sondern auf das Postcheckkonto des Herrn J. zu überweisen, da dieser Wechselinhaber ist und er uns den Wechsel zur zwangsweisen Beitreibung übergeben hat, da der Schultitel ja auf unseren Namen lautet und wir verpflichtet

gewesen wären, den Gegenwert des Protestwechsels sofort Herrn J. auszuhändigen.

E. ließ es nicht zu der auf den 1. Juli 1932 angelegten Versteigerung der Pfandstücke kommen, sondern zahlte am 17. Juni und 1. Juli 1932 je 75 RM. an R. und erhielt daraufhin von diesem den Wechsel und die Schuldtitel ausgehändigt. R. schickte zwar die ersten 75 RM. durch Zahllkarte vom 20. Juni 1932 an J. weiter, entsprach aber den Witten der Firma N. vom 21. Juni und des J. vom 26. Juni 1932, auch den Restbetrag in gleicher Weise an J. abzuführen, nach Empfang der zweiten 75 RM. nicht mehr. Denn inzwischen hatte ein Rechtsanwalt E., der die Firma N. im Rechtsstreit gegen E. vertreten hatte, den R. am 22. und 29. Juni 1932 ersucht, vollstreckbar festgesetzte Gebührenbeträge von rund 107 RM. unmittelbar auf sein Anwaltskonto zu überweisen. Diesem Ersuchen folgend überwies R. die 75 RM., die E. am 1. Juli 1932 gezahlt hatte, am 4. Juli 1932 an E. Die Absicht, so zu verfahren, hatte er der Firma N. bereits am 1. Juli angekündigt. Mit einem bei R. am 6. Juli eingegangenen Schreiben vom 5. Juli 1932 erklärte dann auch der Konkursverwalter der inzwischen zusammengebrochenen Firma N. sein Einverständnis mit der Restzahlung an E. J. aber war und blieb der Meinung, R. habe weder das Geld an E. übersenden noch den protestierten Wechsel an E. herausgeben dürfen; durch beide Handlungen habe er eine Amtspflicht ihm — J. — gegenüber fahrlässig verletzt. Eine in einem Vorprozeß anhängig gemachte Klage des J. gegen E. auf Rückerstattung des am 4. Juli 1932 überwiesenen Geldes wurde durch Urteil vom 19. Oktober 1932 rechtskräftig abgewiesen.

Die jetzt erhobene Schadenersatzklage ist beim Landgericht durchgedrungen, vom Oberlandesgericht dagegen abgewiesen worden. Die Revision des Klägers blieb erfolglos.

#### Gründe:

Der Kläger erblickt die fahrlässige Amtspflichtverletzung des Gerichtsvollziehers, die eine Schadenersatzpflicht des Beklagten gegenüber J. ausgelöst haben soll, in zwei Handlungen des R.:

1. in der Übersendung des Geldes an E. am 4. Juli 1932,
2. in der Aushändigung des protestierten Wechsels über 150 RM. an E. am 1. Juli 1932.

Beide Vorgänge sind indessen nicht geeignet, einen Schadenserfassungsanspruch aus § 839 BGB. für J. zu begründen.

Zu 1: Die Klage geht davon aus, daß dem Gerichtsvollzieher R. gegenüber nur J., nicht E. empfangsberechtigt gewesen sei für die 75 RM., die E. am 1. Juli 1932 an R. gezahlt hatte. Sie stützt diese Ansicht über die ausschließliche Empfangsberechtigung des J. auf den Brief der Vollstreckungsgläubigerin N. an R. vom 6. Juni 1932. Der Beklagte dagegen ist der Meinung, daß der Brief kein selbständiges Recht des J. auf die am 1. Juli 1932 gezahlten 75 RM. hergestellt habe. Beide Vorinstanzen haben nun geprüft, ob sich ein rechtsgeschäftlicher Anspruch des J. auf diesen Geldbetrag begründen lasse. In längeren Ausführungen gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß ein solcher Anspruch zu verneinen sei. Denn dem unstreitigen Sachverhalt, insbesondere dem Schreiben vom 6. Juni 1932, lasse sich weder eine Abtretung der Firma N. an J. im Sinne der §§ 398 ff. BGB. noch ein Vertrag der Firma N. mit R. zu Gunsten des J. im Sinne der §§ 328 ff. BGB. entnehmen. Diese Ausführungen des angefochtenen Urteils lassen zwar keinen Rechtsirrtum erkennen, treffen aber, wie der Revision zuzugeben ist, nicht den Kern der Sache. Die für den eingeklagten Schadenserfassungsanspruch aus § 839 BGB. entscheidende Frage ist vielmehr die, ob das Schreiben der Firma N. an R. vom 6. Juni 1932 eine Amtspflicht des R. gegenüber J. dahin begründete, die künftig von E. eingehenden 150 RM. nur noch an J. und an keinen andern auszuführen. Diese Frage streift das Oberlandesgericht nur in einer beiläufigen Bemerkung, in der es sagt, J. sei trotz des Schreibens vom 6. Juni 1932 „ein am Vollstreckungsverfahren selbst unbeteiligter Dritter“ gewesen. Damit soll wohl der Ansicht Ausdruck verliehen sein, daß R. als staatliches Vollstreckungsorgan nach der Gläubigerseite hin nur der Vollstreckungsgläubigerin N., nicht dem J. gegenüber Amtspflichten gehabt habe. Diesem Rechtsgedanken tritt die Revision entgegen. Sie meint: Das Schreiben vom 6. Juni 1932 habe für R. eine amtliche Ablieferungsspflicht gegenüber J. begründet; E. habe durch seine Schreiben vom 22. und 29. Juni 1932 die durch die Weisung der Firma N. begründete Amtspflicht des R. gegenüber J. nicht beeinflussen können; R. habe also seine Amtspflicht gegenüber J. verletzt, indem er das am 1. Juli 1932 von E. gezahlte Geld nicht an J., sondern an E. abgeliefert habe.

Der erkennende Senat vermochte dieser Rechtsauffassung der Revision nicht beizutreten. Er ist vielmehr zu der Überzeugung gelangt, daß R. in dem Vollstreckungsverfahren N. gegen E. keine Amtspflicht zur Geldablieferung gegenüber F. hatte. Zwar ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt, daß Dritte, denen gegenüber ein Beamter Amtspflichten hat, nicht nur die bei dem Amtsgeschäft unmittelbar Beteiligten zu sein brauchen, sondern auch andere Personen sein können, deren Rechtskreis mittelbar durch die Vornahme des Amtsgeschäfts berührt wird, wobei es auf dessen besondere Natur namentlich nach Ziel und Zweck ankommt. Dieser Rechtsgrundsatz hat namentlich dazu geführt, den Kreis der „Dritten“ auf dem Gebiet des Beurkundungs- und des Grundbuchwezens weit zu ziehen. Für das Vollstreckungsverfahren des Gerichtsvollziehers ist jener Grundsatz aber nur mit Vorsicht anzuwenden (vgl. RGZ. Bd. 140 S. 427). Die Amtspflichten des Gerichtsvollziehers beschränken sich hier regelmäßig auf den Vollstreckungsgläubiger und den Vollstreckungsschuldner. Nur ausnahmsweise kann sich einmal unter besonderen Umständen der durch Amtspflichten des Gerichtsvollziehers geschützte Personenkreis über jene beiden Hauptbeteiligten hinaus erweitern. So hat das Reichsgericht wiederholt (RGZ. Bd. 87 S. 294, Bd. 140 S. 427) ausgesprochen, daß ein Gerichtsvollzieher, der eingebrachte Sachen eines Mieters für dessen Gläubiger pfändete, die Amtspflicht gegenüber dem Vermieter des Vollstreckungsschuldners hat, die Durchführung des gesetzlichen Pfandrechts nach §§ 559 flg. BGB., § 805 ZPO. nicht zu vereiteln. Andererseits ist aber auch anerkannt, daß rein schuldrechtliche Beziehungen eines Dritten zum Vollstreckungsgläubiger oder Vollstreckungsschuldner selbst dann noch keine Amtspflicht des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Dritten auslösen, wenn der Gang des Vollstreckungsverfahrens Nachwirkungen auf die Abwicklung jener Beziehungen haben kann und demnächst auch hat (RGZ. Bd. 140 S. 43, Bd. 147 S. 142). Die vertraglichen und wechselseitlichen Verpflichtungen, welche die Firma N. gegenüber F. hatte und die dem Gerichtsvollzieher R. durch das Schreiben vom 6. Juni 1932, wenn auch nicht vollständig, so doch wenigstens in großen Umrissen bekannt wurden, waren mithin für sich allein nicht ausreichend, um F. in das Vollstreckungsverfahren N. gegen E. einzuschalten und Amtspflichten des R. gegenüber F. zu begründen. Es fragt

sich lediglich, ob die in jenem Schreiben enthaltene Bitte der Vollstreckungsgläubigerin, den Betrag von 150 RM. nicht ihr selbst, sondern an J. zu überweisen, die Rechtswirkung hatte, daß fortan für R. eine Amtspflicht, dieser Bitte gemäß zu verfahren, nicht nur gegenüber der Firma N., sondern auch gegenüber J. bestand. Diese Frage ist zu verneinen. Nach § 59 Abs. 4 der Preussischen Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher hat der Gerichtsvollzieher die empfangene Leistung unverzüglich an den Gläubiger abzuliefern, sofern nicht der Gläubiger ausdrücklich ein anderes bestimmt. Daß in dem Schreiben vom 6. Juni 1932 eine solche anderweitige Bestimmung lag, kann trotz der Wahl des Wortes „Bitte“ unbedenklich angenommen werden. Die Amtspflicht, diese Bestimmung zu befolgen, hatte R. aber nur der ihn anweisenden Vollstreckungsgläubigerin N. gegenüber. Ob eine Amtspflicht gegenüber J. (z. B. zur Einhaltung der verkehrszüblichen Sorgfalt bei der Übersendung des Geldes) hätte einsetzen können, wenn R. die Bestimmung der Firma N. ausgeführt hätte, mag dahingestellt bleiben. Solange und soweit der Gerichtsvollzieher die Weisung der Vollstreckungsgläubigerin nicht beachtete, mochte er vielleicht seine Amtspflicht ihr gegenüber verletzen, trat aber noch nicht in amtliche Beziehungen zu dem außerhalb des Vollstreckungsverfahrens stehenden und bleibenden J., der folglich auch aus der Nichtbefolgung der Bestimmung der Firma N. keinen Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB. für sich herleiten kann.

Zu 2.: Das Berufungsgericht ist der Ansicht, J. habe durch die Rückgabe des protestierten Wechsels an N. einen Verzicht auf seine Rechte aus dem Wechsel erklärt. Schon aus diesem Grunde stehe ihm kein Schadensersatzanspruch wegen der Aushändigung des Wechsels an E. zu. Darüber hinaus habe J. aber auch den Wechsel dem Gerichtsvollzieher R. durch die Firma N. bewußt zu dem Zweck übergeben lassen, daß der Wechsel dem E. nach Abdeckung seiner Restschuld von 150 RM. ausgehändigt werde. Daß J. dabei von der Erwartung ausgegangen sei, er werde dafür als Gegenwert den noch ausstehenden Vollstreckungserlös erhalten, sei für den Gerichtsvollzieher R. unbeachtlich gewesen. Denn seine Amtspflicht habe ausschließlich in der ordnungsmäßigen Abwicklung des Vollstreckungsverhältnisses zwischen der Firma N. und E. bestanden. Dazu habe aber auch die Aushändigung des Wechsels an E. nach

Weitreibung der 150 RM. gehört. Denn die Firma N. habe den Wechsel dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich zum Zweck der Aushändigung an E. überhandt, und E. habe im Verhältnis zu ihr nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Wechsels die 150 RM. zu zahlen brauchen. N. habe sich durch die ihm bekannte Tatsache, daß J. Wechselinhaber sei, von seiner Amtspflicht zur Aushändigung des Wechsels an E. gegen Zahlung der 150 RM. um so weniger zurückhalten lassen dürfen, als das Innenverhältnis zwischen der Firma N. und J. ihm unbekannt und für ihn als Vollstreckungsbeamten auch unbeachtlich gewesen sei, da ja J. am Vollstreckungsverfahren selbst unbeteiligt gewesen sei. Überdies hätte die von der Klage dem N. angesonnene Rückgabe des Wechsels an die Firma N. oder J. einerseits den E. der Gefahr einer wiederholten Inanspruchnahme auf die gezahlten 150 RM. und demzufolge andererseits den Gerichtsvollzieher der Gefahr eines Schadensersatzanspruchs aus § 839 BGB. von Seiten des E. ausgesetzt. Unter diesen Umständen habe sich N. durch die Aushändigung des Wechsels an E. keinesfalls einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung gegenüber J. schuldig gemacht.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Annahme des Berufungsgerichts, J. habe der Firma N. gegenüber durch die Rückgabe des protestierten Wechsels zwecks zwangsvoller Weiterreibung der 150 RM. bereits endgültig auf seine Wechselansprüche verzichtet, sachlich-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Bedenken unterliegt. Doch kommt es hierauf nicht entscheidend an. Die ausschlaggebende Frage ist vielmehr auch hier dahin zu stellen, ob N. eine Amtspflicht gegenüber J. verletzte, als er den Wechsel auf die Zahlung der 150 RM. hin an E. aushändigte. Diese Frage hat das Oberlandesgericht mit Recht verneint. Zutreffend hat es dargelegt, daß N. sowohl der Vollstreckungsgläubigerin N. als auch dem Vollstreckungsschuldner E. gegenüber die Amtspflicht hatte, gegen Zahlung der 150 RM. den Wechsel an E. herauszugeben. Beiden Vollstreckungsbeteiligten gegenüber folgte diese Amtspflicht des Gerichtsvollziehers ohne weiteres aus dem Inhalt des Vollstreckungsauftrags und der Natur des Vollstreckungsverfahrens. Das erkennt übrigens auch die Revision grundsätzlich an. Sie versucht indessen, die Aushändigungspflicht des Gerichtsvollziehers bezüglich des Wechsels einzuschränken, indem sie ein Abhängigkeitsverhältnis herstellen möchte zwischen dieser Aushändigungspflicht und der Amtspflicht des Gerichtsvoll-

ziehers zur ordnungsmäßigen Ablieferung des von E. gezahlten Geldes. Sie sagt darüber wörtlich: „Gewiß durfte der Gerichtsvollzieher den Wechsel an E. aushändigen, aber nur zwecks Ausführung des darauf gezahlten Betrages an J. Die Amtspflichtverletzung besteht also darin, daß er den Wechsel ausgehändigt hat, obwohl er den ihm erteilten klaren Auftrag (über die Ablieferung des Geldes) nicht ausführen wollte und nicht ausführte“. Diese Erwägungen sind rechtlich nicht zu billigen. Die Amtspflicht des R., den Wechsel an E. gegen Zahlung der noch heizutreibenden 150 RM. auszuhändigen, bestand unabhängig davon, was R. mit dem gezahlten Gelde zu tun gedachte und später tat. Geseht den nicht gegebenen Fall, der Gerichtsvollzieher hätte das unter dem Druck der Vollstreckung an ihn gezahlte Geld von vornherein überhaupt nicht abliefern, sondern für sich behalten wollen und wäre später in dieser Weise verfahren, so hätte doch niemand ihm wegen der Aushändigung des Wechsels an den zahlenden Vollstreckungsschuldner den Vorwurf einer Amtspflichtverletzung machen dürfen. Vielmehr hätte ihn dann nur die Vollstreckungsgläubigerin N. und nur wegen der Veruntreuung des empfangenen Geldes schadensersatzpflichtig machen können. Um so weniger kann bei dem wirklich gegebenen Sachverhalt J., dem gegenüber R. keine Amtspflicht zur auftragsmäßigen Ablieferung des Geldes hatte, für sich einen auf § 839 BGB. gestützten Schadensersatzanspruch aus der Aushändigung des Wechsels an E. herleiten.